

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1911

156 (1.12.1911)

Zeitschrift

für
das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen,
Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 156

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 1.50 Mk.
pro Jahr.

Dezember 1911

Der Anzeigenspreis für den Raum
einer Zeile von 3x76 mm beträgt
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Gütche-
Auftrag wird solcher allentaus nach
Uebereinkunft festgesetzt.

13. Jahrg.

Inhalt: I. Gemeindefachen. 1. Ueber die Leiden und Freuden eines Vogts. — 2. Gabholz. — II. Spar-
kassenwesen. 3. Tägliche Zusammenstellung der Eintagekonten. — V. Versicherungsweisen.
4. Die Reichsversicherungsordnung. 5. Für Altersrentenbewerber des Jahres 1912. — 6.
Die Kontrolle bei den Ortskrankenkassen. — 7. Beitragszahlung für ausländische Arbeiter. — 8.
Neuordnung der Krankenversicherung in Baden. — 9. Krankenversicherung. — VI. Verschiede-
nes. 10. Graben, Billingen, Lörrach, Tauberbischofsheim, Weilmünster, Freiburg, Stühlingen,
Mannheim, Deggeln, Ottenhöfen, Walldorf, Wyhl, Steißlingen, Nehl, Offenburg, Engen, Tiengen,
Dognau, Einweihung von Schulhäusern. — 11. Wild und Geflügel unterliegen nicht der Ver-
brauchssteuer. — 12. Ein praktisch denkender Gemeindevorsteher. — 13. Gemeindevorsteher —
14. Die badische Regierung. — 15. Das Beschwerderecht von Gemeindebeamten. — 16. Wald-
brände 1910. — 17. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen. — 18. Hauptversamm-
lung des badischen Gemeinde- und Krankenversicherungsverbandes. — 19. Ländliche Schulhaus-
bauten. — 20. Reichsschulden. — Landesbauordnung. — 22. Beiträge zur Gebäudeversicherungs-
anstalt. — 23. Gemeindebeamtenfürsorgegesetz. — 24. Kosten der Heil- und Pfllegeanstalten. —
25. Irrenpflege im deutschen Reich. — 26. Kriminalstatistik. — 27. Funderlohn. — 28. Fünzig-
Pfennigstücke alter Prägung. — 29. Die neuen Hundertmarkscheine. — 30. Sprachvereinsede —
31. Literatur. — 32. Briefkasten. — 33. Anzeigen.

I. Gemeindefachen.

Ueber die Leiden und Freuden eines Vogts (Bürgermeisters). Der Familienchronik des Vogts N. in W., die sich auf die Jahre 1770 bis 1830 erstreckt und in der neben familiengeschichtlichen Ereignissen auch recht interessante Gemeindeangelegenheiten geschildert sind, entnehmen wir das Nachstehende:

„Nun habe ich Tausend Geschichten zu erzählen, wie es mir ergangen, als ich Vogt war. Wie besser als es dem Menschen geht, wie mehr Feinde er hat.“

1818. Bei einer Gemeindeversammlung trug ich vor, es sei fast in jeder Kapelle eine Orgel u. in hiesiger angesehenen Wallfahrtskirche keine, man solle den Stöck (Alder im Gewann Stöck) verkaufen und eine Orgel machen lassen. Die ganze Gemeinde äußerte eine Freude und ich wurde beauftragt, dafür zu sorgen. Ich reiste nach Konstanz und verakkordierte mit dem Orgelmacher Dummel eine Orgel mit 10 Registern um 1000 Gulden. Die Orgel war zum aufstellen fertig. Die Bürgerschaft wurde aber durch meine Feinde W. L. und S. T. aufgebezt, diese Orgel nicht anzunehmen. Es hieß, wenn die aufgestellt würde, so würde sie mit der Art zusammengeschlagen werden. Ich wendete mich an die Kreisregierung. Diese hat beschlossen, daß man nochmals abstimmen lassen solle, wenn die meisten dafür stimmen, müßte die Orgel aufgestellt werden, im andern Falle gehöre sie mir. Ich ließ aber nicht abstimmen, sondern verkaufte die Orgel auf den Schwarzwald nach S.,

verlor aber daran 200 Gulden. Der Orgelmacher Dummel versprach mir vorher, die Orgel selbst aufzustellen, wohin ich sie auch verkaufen würde. Anlässlich der Aufstellung dieser Orgel verakkordierte er im Schwarzwald drei weitere Orgel. Er hat dabei ein so gutes Geschäft gemacht, daß er mir die 200 Gulden, die ich ihm hätte geben müssen, nachgelassen hat. Die Urjacher darf man mit Recht „Gottesräuber“ heißen. Es waren (nun folgen 4 Namen).

Gabholzbezug betr. In einer größeren Anzahl von Gemeinden des Bezirks T. beziehen die Bürger infolge der seiner Zeit erfolgten Aenderung der Holzmaße von Kloster in Ster neben einer Anzahl Ster noch Bruchteile eines Sters Holz.

Dieser Bruchteil wird nach langjähriger Uebung auf ein volles Ster aufgerundet. Der Mehrerempfang ist von den Bürgern an die Gemeindekasse in Geld zu vergüten. Auf diese Vergütung wurde seit Jahren im Wege der Freigebigkeit verzichtet, da sie nur unbedeutend ist. Wenn z. B. der Nutzen nach dem Stande vom 1. Januar 1831 1 Kloster betrug, so sind dies jetzt 3,888 Ster. Bei der Aufrundung auf 4 Ster ergibt sich ein Mehrerempfang von 0,112 Ster für den Bürger. Der Ertrag für den Mehrerempfang spielt also keine große Rolle. Aber trotzdem ist der Verzicht im Wege der Freigebigkeit unzulässig. Wenn der Gemeinderat auch bis zum Betrage von 500 bzw. 1000 M. — Parag. 62 Ziffer 4 G.-D. — Freigebigkeitshand-

lungen vornehmen kann, so darf er dies doch nur insoweit, als keine gesetzlichen Vorschriften hierbei verletzt werden. Es verstößt aber diese eine Erweiterung des Gabholzbezugs in sich schließende Mehrverteilung von Gabholz gegen die gebietenden Vorschriften des Parag. 118 G.-D.

Wie Gr. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 30. August 1879, Nr. 2811 — Wielandt, Bad. Gemeinderecht, Seite 206, Ziffer 1 — zu erkennen gegeben hat, darf der den Gemeindegürgern am 1. Januar 1831 verabsolgte Gesamtbeitrag an Holz „durchaus nicht überschritten werden.“

II. Sparkassenwesen.

Tägliche Zusammenstellung der Einlagekonten. Die Sparkasse N. hat, um die sich vom Jahreschluß bis zur Rechnungsstellung anhängenden Arbeiten mehr auf das ganze Jahr zu verteilen, die tägliche Zusammenstellung der Einlagen, Einlagerückzahlungen und der damit zusammenhängenden Zinsbewegungen eingeführt.

Zu Anfang des Jahres werden die Zinsen für die aus dem Vorjahr übernommenen Einlagen auf dem Konto bis Jahreschluß berechnet. Die Einlagen und Rückzahlungen werden jeden Tag, nach Beendigung der Kassenstunden, aus den Kassenbüchern in die (lofen) Konten, auf welcher gleichzeitig durch die Einlagebewegung sich ergebende Änderungen der Jahreszinsen festgestellt werden, übertragen. Hierauf werden alle Konten, welche an dem betreffenden Tag durch Einlagen bezw. Rückzahlungen eine Änderung erfahren haben, in die „tägliche Zusammenstellung der Einlagen“ bezw. in die „Einlagerückzahlungen“ eingetragen. Diese Tageszusammenstellungen enthalten für die Einlagen folgende Spalten: 1 Konto-Nr., 2 Vom Kapital a) den alten Bestand, b) die Einlage und c) den neuen Bestand, 3 Von den Zinsen a) den alten Bestand, b) den Zugang durch die Einlage und c) den neuen Zinsenbestand.

Bei der Tageszusammenstellung für die Einlagerückzahlungen tritt an Stelle der Einlage die Rückzahlung, an Stelle des Zinszugangs der durch die Rückzahlung sich ergebende Abgang von dem im Voraus berechneten Jahreszins, und die bare Zinsenauszahlung. Die bei dem täglichen Abschluß dieser Zusammenstellung sich ergebenden Nummern der Einlagen und Rückzahlungen müssen mit den Tagessummen der bezüglichen Spalte der Kassenbücher übereinstimmen.

Die Ergebnisse dieser Tageszusammenstellungen werden am Monatschluß, die Monatsergebnisse am Jahreschluß zusammengestellt. Die auf Jahreschluß zu fertigende Zusammenstellung aller Konten ist alsdann auf folgende Spalten beschränkt: 1 Nummer des Kontos, 2 Einlageguthaben zu Anfang des Jahres, 3 Zinsen vom Guthaben Ziffer 2, 4 Zinsengutschrift, 5 Restguthaben am Schluß des Jahres (einschließlich der kapitalisierten Zinsen Ziffer 4). Die Spalten 1, 2 und 3 können schon während des Jahres ausgefüllt und vom Kontrolleur nachgeprüft werden. Am Jahreschluß erübrigt nur noch die Ausfüllung der Spalten 4, 5 und 6. Da die Ausfüllung dieser Spalten, wie sämtliche Zusammenstellungen und Additionen mit der schreibenden Additionsmaschine geschieht, dürfte erreicht werden, daß die Einlagerückrechnung in den ersten Tagen des neuen Jahres fertig gestellt ist.

Zur Vergleichung der Richtigkeit der Jahreszusammenstellungen können die Jahresergebnisse der Tageszusammenstellungen herangezogen werden. Die Zinsen aus den vom Vorjahr übernommenen Einlagen zuzüglich der in der Tageszusammenstellung festgestellten Zinszugänge und abzüglich der Zinsenabgänge (3b) und der barausbezahlten Zinsen ergeben die kapitalisierten Zinsen — Spalte 4 — der Endsummen der Jahreszusammenstellung.

Die Summe der Einlagen zu Anfang des Jahres, der neuen Einlagen (2 b) und der oben festgestellten kapitalisierten Zinsen geben nach Abzug der Kapitalrückzahlungen die Summe der Restguthaben vom Kapital und Zinsen.

Die Spalte nicht kapitalisierte Zinsen fällt in der Jahreszusammenstellung weg, da solche vor Jahreschluß ausbezahlt werden; dagegen enthält dieselbe noch Spalten für die Verteilung der Guthaben nach der Einlagegröße.

Das Gr. Ministerium des Innern hat der Kasse so lange sie die Einlagen und Rückzahlungen nach den einzelnen Konten monatlich oder täglich zusammenstellt und die Ergebnisse dieser Zusammenstellungen monats- und jahresweise darstellt, gestattet, die in Parag. 59 Sp.-R.-N. vorgeschriebene Zusammenstellung der Einlagen auf oben genannte Spalten zu beschränken.

Das Gr. Ministerium des Innern hat der Kasse so lange sie die Einlagen und Rückzahlungen nach den einzelnen Konten monatlich oder täglich zusammenstellt und die Ergebnisse dieser Zusammenstellungen monats- und jahresweise darstellt, gestattet, die in Parag. 59 Sp.-R.-N. vorgeschriebene Zusammenstellung der Einlagen auf oben genannte Spalten zu beschränken.

V. Versicherungswesen.

Die Reichsversicherungsordnung.

Die Reichsversicherungsordnung (R.V.O.) vom 19. Juli 1911 — Reichsges.-Blatt 1911 Seite 509ff — tritt an die Stelle der sämtlichen bisher bestandenen Arbeiterversicherungsgesetze (Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung) und bringt als neuen Versicherungszweig die an die Invalidenversicherung angegliederte Hinterbliebenenversicherung. Diese Zusammenfassung der bisherigen Gesetze zu einem einzigen hat zwar keine Verschmelzung der verschiedenen Versicherungszweige gebracht, ermöglicht es aber, eine Reihe von Bestimmungen, die den bisherigen Gesetzen gemeinsam waren, an einer Stelle des neuen Gesetzes zu vereinigen.

Die R.V.O. zerfällt in sechs Bücher mit 1805 Paragraphen und bringt vor allem eine **einheitliche Organisation der Versicherungsbehörden** und eine **Gleichmäßigkeit des Verfahrens** vor denselben. Die Verteilung der Materie ist folgende:

1. Buch. Gemeinsame Vorschriften (§§ 1—164).
2. Buch. Krankenversicherung (§§ 165—536).
3. Buch. Unfallversicherung (§§ 537—1225).
4. Buch. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (§§ 1226—1500).
5. Buch. Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und zu anderen Verpflichteten (§§ 1501 bis 1544).
6. Buch. Verfahren (§§ 1545—1805).

Das 3. Buch — Unfallversicherung — zerfällt wieder in drei Teile, von denen der erste die Gewerbeunfallversicherung (§§ 537—914), der zweite die landwirtschaftliche Unfallversicherung (§§ 915

bis 1045) und der dritte die See-Unfallversicherung (§§ 1046—1225) behandelt.

Hinsichtlich des **Inkrafttretens** der R.V.D. ist in dem Einführungsgezet vom 19. Juli 1911 — Reichsges.-Bl. 1911 Seite 839ff — bestimmt:

Die R.V.D. tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, sofort in Kraft (Art. 1). Die Vorschriften des 4. Buches (Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung) und die zu ihrer Durchführung erforderlichen anderen Vorschriften treten mit dem **1. Jan. 1912** in Kraft (Art. 2). Die Tage, an denen die übrigen Vorschriften in Kraft treten, werden durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats festgesetzt (Art. 4).

Im übrigen seien die wesentlichsten Neuerungen im folgenden kurz dargelegt:

1. Buch. Gemeinsame Vorschriften.

Träger der Reichsversicherung sind wie bisher in erster Reihe die **Krankentassen** (für die Krankenversicherung), die **Berufsgenossenschaften** (für die Unfallversicherung) u. die **versicherungs-Anstalten** für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung; in zweiter Reihe kommen in Betracht für die Krankenversicherung die **Ersatzkassen** und die **Knappschaftskrankentassen**, für die Unfallversicherung das **Reich**, die **Bundesstaaten**, die für leistungsfähig erklärten **Gemeinden**, **Kreise** etc. und für die Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherung die **Sonderanstalten**.

Die weiteren Bestimmungen über die Organe der Versicherungsträger, über Vermögen und Beaufsichtigung derselben wie auch über die Ehrenämter entsprechen im wesentlichen dem bisher geltenden Recht. Besonders zu erwähnen, daß die **Wählbarkeit der Frauen** zu den Organen der Versicherungsträger von dem Gebiet der Krankenversicherung auch auf die Gebiete der anderen Versicherungen ausgedehnt ist (§§ 12, 13, 14) und daß die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten allgemein nach den Grundsätzen der **Verhältnismahl** zu erfolgen hat (§ 15). Zu den Organen der **versicherungsbehörden** sind Frauen **nicht wählbar** (§§ 47, 76, 92). Die Gewährung von **Vergütungen an die Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten** ist einheitlich geregelt. Die Vertreter erhalten ihre baren Auslagen, die Vertreter der Versicherten überdies Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst oder an deren Stelle einen Pauschbetrag für Zeitverlust. Durch die Satzung kann ein solcher Pauschbetrag auch den Arbeitgebervertretern bewilligt werden. Die Festsetzung der Pauschbeträge bedarf der Zustimmung der die Satzung genehmigenden Behörde (§ 21).

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften über die **versicherungsbehörden**. Die öffentlichen Behörden der Reichsversicherung sind (§ 35):

- die Versicherungsämter,
- die Oberversicherungsämter,
- das Reichsversicherungsamt und die Landesversicherungsämter.

versicherungsämter.

Bei jeder unteren Verwaltungsbehörde (Bezirksamt) wird eine Abteilung für Arbeiterversicherung (versicherungsamt) errichtet (§ 36). Der **Leiter der unteren Verwaltungsbehörde** (Amtsvorstand) ist

der **Vorsitzende** des Versicherungsamts; es werden ein oder mehrere ständige Stellvertreter des Vorsitzenden bestellt (§ 39).

Als **Beisitzer** des Versicherungsamts sind in den vom Gesetz bestimmten Fällen **versicherungsvertreter** beizuziehen; sie werden je zur Hälfte aus **Arbeitgebern** und aus **Versicherten** entnommen. Ihre Zahl beträgt mindestens 12, sie werden von den Vorstandsmitgliedern der Krankentassen, die im Bezirk des Versicherungsamts mindestens 50 Mitglieder haben, gewählt. Die Stimmzahl der Krankentassen richtet sich nach deren Mitgliederzahl und wird vor jeder Wahl vom Versicherungsamt festgesetzt. Die vom Vorsitzenden des Versicherungsamts zu leitende Wahl ist eine schriftliche und erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältnismahl. Ueber Streitigkeiten entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig (§§ 40 bis 45).

Jedes Versicherungsamt bildet für die dem Spruchverfahren überwiesenen Sachen einen oder mehrere **Spruchauschüsse**. Diese bestehen aus dem Vorsitzenden des Versicherungsamts und je einem Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten (§ 56).

Für die dem Beschlußverfahren überwiesenen Sachen wird bei jedem Versicherungsamt ein **Beschlußauschuß** gebildet. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Versicherungsamts und 2 Versicherungsvertretern. Die letzteren werden von den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten aus ihrer Mitte in getrennter Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt (§ 57).

Die Versicherungsämter sind zur **Auskunftserteilung** in Angelegenheiten der Reichsversicherung verpflichtet (§ 37).

Sämtliche **Kosten** der Versicherungsämter trägt der Bundesstaat (§ 59).

Oberversicherungsämter.

Die Oberversicherungsämter nehmen auf dem Gebiet der Reichsversicherung die Geschäfte als **höhere Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörde** wahr (§ 61). Sie treten an die Stelle der bisherigen Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung unter Ausdehnung ihrer Zuständigkeit auch auf das Gebiet der Krankenversicherung.

Die Oberversicherungsämter können an höhere Reichs- oder Staatsbehörden angegliedert oder als selbständige Staatsbehörden errichtet werden (§ 64). In Baden werden wohl die für die 4 Landeskommissarsbezirke als besondere Behörden bestehenden Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung zu Oberversicherungsämtern ausgebildet werden.

Das Oberversicherungsamt besteht aus **Mitgliedern und Beisitzern**. (§ 68).

An der Spitze des Oberversicherungsamts steht ein **Direktor**, der wie die übrigen **Mitglieder** aus der Zahl der öffentlichen Beamten zu bestellen ist. Außer dem Direktor ist mindestens noch ein Mitglied zugleich als dessen Stellvertreter zu bestellen. Für jedes Mitglied wird mindestens ein Stellvertreter bestellt (§ 69).

Die **Beisitzer** werden je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Versicherten gewählt; ihre Zahl beträgt 40 (je 20), diese kann jedoch erhöht oder vermindert werden (§ 71).

Die **Beisitzer aus den Arbeitgebern** werden zur Hälfte von den Arbeitgebermitgliedern im Ausschuss der Versicherungsanstalt (Landesversicherungsanstalt Baden) und zur Hälfte von den Vorständen der landwirtschaftlichen und der Vertrauensberufsgenossenschaft gewählt. Die Wahlordnung erläßt das Reichsversicherungsamt. Die Vertrauensberufsgenossenschaft wird von den Vorständen der gewerblichen Berufsgenossenschaften und den Ausführungsbehörden, wenn keine Einigung zustande kommt vom Reichsversicherungsamt zum Zwecke des Wahlverfahrens bestimmt (§§ 72, 73). Die **Beisitzer aus den Versicherten** werden von den Versichertenvertretern bei den Versicherungsämtern im Bezirk des Oberversicherungsamts nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Stimmenzahl der Vertreter wird vom Oberversicherungsamt nach der Zahl der Krankenkassenmitglieder des Bezirks der Versicherungsämter bestimmt. Die Wahlordnung erläßt die oberste Verwaltungsbehörde (Ministerium des Innern) (§§ 72, 73). Die vom Direktor des Oberversicherungsamts zu leitenden Wahlen sind schriftlich. Ueber Streitigkeiten entscheidet die Beschlusssammer des Oberversicherungsamts (§ 74).

Jedes Oberversicherungsamt bildet für die dem Spruchverfahren überwiesenen Sachen eine oder mehrere **Spruchkammern**. Die Spruchkammer besteht aus einem Mitglied des Oberversicherungsamts als Vorsitzenden und vier Beisitzern, je zwei aus der Zahl der Arbeitgeber und der Versicherten. (§ 77).

Für das Beschlußverfahren bildet jedes Oberversicherungsamt eine oder mehrere **Beschlußkammern**. Die Beschlusssammer besteht aus dem Vorsitzenden u. einem weiteren Mitgliede des Oberversicherungsamts sowie aus zwei Beisitzern. Die letzteren werden von den Beisitzern der Arbeitgeber u. der Versicherten aus ihrer Mitte in getrennter Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt (§ 78).

Die **Aufsicht** über die Oberversicherungsämter führt die oberste Verwaltungsbehörde (Ministerium des Innern), sie stellt auch die erforderlichen Hilfskräfte und die Geschäftsräume (§ 79).

Die **Kosten** der Oberversicherungsämter fallen dem Bundesstaat zur Last. Die Versicherungsträger haben aber für jede Spruchsache, an der sie beteiligt sind, einen Pauschbetrag zu entrichten. Die Pauschbeträge werden vom Bundesrat einheitlich für das Reich festgesetzt und von 4 zu 4 Jahren nachgeprüft (§ 80).

Besondere Oberversicherungsämter können errichtet werden für Betriebsverwaltungen u. Dienstbetriebe des Reichs od. der Bundesstaaten, die eigene Betriebskrankenkassen haben, sowie für Gruppen von Betrieben, für deren Beschäftigte Sonderanstalten zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung bestellt sind (§ 63). Für Baden kommt hier die Arbeiterpensionskasse der Gr. Staatseisenbahnen, Bodenseedampfschiffahrt und Salinen in Betracht, für welche schon bisher ein besonderes Schiedsgericht errichtet war. Die **Kosten** für die für Betriebe des Reichs oder Staates errichteten besonderen Oberversicherungsämter fallen den Verwaltungen der Betriebe zur Last (§ 81).

Reichsversicherungsamt, Landesversicherungsamt.

Das **Reichsversicherungsamt** ist oberste **Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörde** (§ 83). Dasselbe be-

sieht aus **ständigen und nichtständigen Mitgliedern** (§ 85). Den Präsidenten und die ständigen Mitglieder ernimmt der Kaiser (§ 86). Die Zahl der nichtständigen Mitglieder beträgt 32. Davon werden 8 vom Bundesrat (mindestens 6 aus seiner Mitte) gewählt, je 12 werden als Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten gewählt (§ 87).

Das Reichsversicherungsamt bildet für das Spruch- und Beschlußverfahren **Spruch- und Beschlusssenate**. Der Spruchsenat besteht unter Zuzug von 2 richterlichen Beamten aus 7 Mitgliedern, der Beschlusssenate aus 5 Mitgliedern (§§ 98, 100).

Zur Entscheidung in Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung in bestimmten Fällen wird der **große Senat** gebildet. Derselbe besteht unter Zuzug von 2 richterlichen Beamten aus 11 Mitgliedern §§ 101, 102, 1717, 1718).

Die **Kosten** des Reichsversicherungsamts trägt das Reich (§ 104).

Die vielerörterte Frage über das Fortbestehen der **Landesversicherungsämter** ist dahin entschieden, daß die bisher errichteten Landesversicherungsämter insoweit bestehen bleiben können, als zu ihrem Bereich mindestens 4 Oberversicherungsämter gehören (§ 105). Hiernach kann auch das badische Landesversicherungsamt fortbestehen. Das Landesversicherungsamt besteht aus **ständigen und nichtständigen Mitgliedern**. Erstere werden von der Landesregierung ernannt. Als nichtständige Mitglieder werden mindestens je 8 Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten gewählt (§ 106). Die **Kosten** des Landesversicherungsamts trägt der Bundesstaat (§ 105).

Von den **weiteren gemeinsamen Bestimmungen** sind zu erwähnen:

Trunksüchtigen können ganz oder teilweise Sachleistungen gewährt werden; auf Antrag des Armenverbandes oder der Wohnortsgemeinde **muß** dies geschehen. Die Sachleistungen sind vorzüglich von der Wohnortsgemeinde zu gewähren (§ 120).

Die **ärztliche Behandlung** wird durch **approbierte Aerzte** (Zahnärzte) geleistet; sie umfaßt Hilfeleistungen anderer Personen, wie Heilgehilfen, Krankenschwäger u. sowie Zahntechniker nur dann, wenn der Arzt (Zahnarzt) sie anordnet oder in dringenden Fällen ein Arzt (Zahnarzt) nicht zugezogen werden kann (§ 122). Bei Zahnkrankheiten, ausgenommen Mund- und Kieferkrankheiten, kann mit Zustimmung des Versicherten auch Behandlung durch Zahntechniker gewährt werden (§ 123).

Als **Ortslohn** gilt der örtliche Tagesentgelt gewöhnlicher Tagelöhner; er wird vom Oberversicherungsamt für Männer und Frauen, für Versicherte unter 16 Jahren, von 16—21 Jahren und für solche über 21 Jahre besonders festgesetzt (§§ 149, 150).

Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen begründet keine Versicherungspflicht (§ 159).

Für **Altersrentenbewerber des Jahres 1912!** Nachstehende Tabelle gibt Aufschluß darüber, wieviel **Mindestwochen** die im Jahre 1842 geborenen und versicherten Personen zur Erlangung der Altersrente im Jahre 1912 durch Marktenflebung (oder anrechnungsfähige Krankheitszeiten) nachweisen

müssen und zwar je von dem Zeitpunkt an, mit dem der Versicherungszwang für sie in Kraft getreten ist:

Fällt der Geburtstag in die Zeit:	1. 1. 42 bis 27. 3. 42	28. 3. 42 bis 3. 7. 42	4. 7. 42 bis 2. 10. 42	3. 10. 42 bis 31. 12. 42
so sind Mindestwochen nachzuweisen:				
1. bei Personen, für welche der Versicherungszwang mit 1. Januar 1891 eingetreten ist. (Es sind dies sämtliche Fabrikarbeiter, Dienstboten, Gefellen, Gehilfen, niedere Gemeinde-, Kirchen-Kreis- u. Bedienstete, unständige Arbeiter Wäscherinnen, Störnäherinnen, Pugsfrauen, Haus-schlächter, Tagelöhner u. Walbarbeiter, Betriebsbe-amte, Werkmeister Techniker, Handlungsgchiff u.)	840	841—854	855—867	868—880
2. bei Personen, für welche der Versicherungszwang mit dem 4. Januar 1892 eingetreten ist. (Es sind dies Hausgewerbetreibende der Tabakfabrikation)	800	801—814	815—827	828—840
3. bei Personen, für welche der Versicherungszwang mit dem 2. Juli 1894 eingetreten ist (Hausgewerbetreibende d. Textilindustrie)	694—707	708—720	721	722—734
4. bei Personen, für welche der Versicherungszwang mit 1. Januar 1896 eingetreten ist (gleichfalls Hausgewerbetreibende der Textilindustrie — Erweiterung des Kreises der versicherungspflichtigen R.-benarbeiten —)	640	641—654	655—667	668—680
5. bei Personen, für welche der Versicherungszwang mit 1. Januar 1900 eingetreten ist (hierunter fallen die Lehrer und Erziehler — Musiklehrer, Sprachlehrer, Fachlehrer an gewerbl. Schulen — Industrie- (Handarbeits-) lehrerinnen —, sowie die sogen. sonstigen Angestellten — z. B. Ratsschreiber, Gemeinderedner, Steuererheber, Postagenten, Stadtmisssionare, Offiziere der Heilsarmee, Bezirksbanschauer, Bezirksbau-kontrollenre, Feuerschauer)	490	481—494	495—507	508—520

Diese Mindestwochen kommen nur denjenigen Altersrentenbewerbern zu gute, welche in den ersten fünf Jahren nach Eintritt der Versicherungspflicht für ihren Berufszweig mindestens für 200 Wochen Marken auf Grund der Versicherungspflicht geklebt haben, oder welche mangels dieser Markenzahl den Nachweis erbringen können, daß sie während der 3 Jahre, welche dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht unmittelbar vorangehen, berufsmäßig — wen auch mit Unterbrechung — eine Beschäftigung ausgeübt haben, die bereits versicherungspflichtig war, oder inzwischen geworden ist.

Jedem Altersrentenbewerber, der die in obiger Tabelle angegebenen Mindestwochen durch Markenk-lebung nachweisen kann, ist die rechtzeitige Stellung des Antrags auf Bewilligung der Altersrente unter allen Umständen dringend zu empfehlen. Im Rentenverfahren wird stets geprüft, ob die beiden obigen Voraussetzungen gegeben sind. Jedenfalls dürfen sich die Altersrentenbewerber nicht abhalten lassen, ihren Antrag rechtzeitig einzureichen, weil sie seit Beginn der Versicherungspflicht für ihren Beruf noch nicht für 1200 Wochen Marken geklebt haben. Eine nicht rechtzeitige Antragstellung könnte für sie u. a. von großem Nachteil sein.

Mit der am 1. Januar 1912 in Kraft tretenden Reichsversicherung ist u. a. der Versicherungszwang auch auf Bühnen- und Orchestermitglied er ausgedehnt worden. Solche Personen (zu welchen z. B. auch die da und dort bisher versicherungsfreien Mitglieder städtischer Musikkapellen zählen) können, wenn sie im Jahre 1912 ihr 70. Lebensjahr vollenden, Anspruch auf Altersrente erheben, sofern sie in den Jahren 1909, 1910 und 1911 berufsmäßig als Bühnen- und Orchestermitglied tätig waren. Würde beispielsweise das 70. Lebensjahr am 1. Jan. 1912 vollendet, so müßte die Altersrente zuerkannt werden, ohne daß ein Beitrag zu zahlen wäre.

Die Kontrolle bei den Ortskrankenkassen.

Bei der Einführung der Krankenversicherung wurden in Baden meistens Bezirkskrankenkassen errichtet, sei es als gemeinsame Gemeindefrankenversicherung oder Ortskrankenkassen; man ging dabei von der Ansicht aus, daß die Lasten von breiteren Schultern leichter getragen werden könnten. Indessen wurden mit dieser Einrichtung nicht überall gute Erfahrungen gemacht; das Interesse der örtlichen Organe an den Verbandskassen war gering, was die Reingung gewisser Elemente, auf den Verband zu sündigen, begünstigte, so daß entweder hohe Beiträge oder alljährliche Gemeindegzuschüsse erforderlich waren. Infolgedessen lösten sich verschiedene Bezirksverbände auf; es wurden kleinere Distriktsverbände oder örtliche Kassen errichtet, die allgemein günstigere Rechnungs-Ergebnisse erzielten. Dies ist nicht verwunderlich. In diesen Kassen kannten sich die Mitglieder alle, Jeder wußte, daß er für etwaige Mißbräuche mit dem eigenen Geldbeutel einzutreten habe, so daß das nunmehr gewedte Interesse die wirksamste Kontrolle bildete.

Die Reichsversicherungsordnung nimmt als Regel an, daß Orts- und Landkrankenkassen innerhalb des Bezirks eines Versicherungsamtes zu errichten seien (§ 226), es werden also die alten Bezirkskrankenkassen vielfach wieder auflösen. Es darf gesagt werden, daß das Verständnis für unsere sozialen Gesetze gewachsen und das Interesse an den durch dieselben geschaffenen Einrichtungen größer geworden ist; ob so groß, daß eine Wiedertekehr der erwähnten Mißstände als ausgeschlossen erscheint, bleibt abzuwarten. Zeitungsnachrichten zufolge sei beabsichtigt, in Baden von Landkrankenkassen abzusehen u. überall Ortskrankenkassen zu errichten. Bei den Ortskrankenkassen ist die Selbstverwaltung wohl am weitgehendsten ausgebildet, namentlich ist es ihnen vollständig überlassen, wie sie die Verwaltung, das

Kassen- und das Rechnungsweisen einrichten wollen. Wir kennen manche Satzungen von Ortskrankenkassen, in allen aber haben wir Eines vermißt: Eine Bestimmung über die Kontrolle des Rechners. Es mag dies damit zusammenhängen, daß das vom Ministerium herausgegebene Musterstatut, das wohl allenthalben als Vorlage benützt wurde, hierüber keine ausdrückliche Bestimmung enthält; daß der Vorstand in der „Wahrnehmung der Vermögensverwaltung“, wie sie § 28 des Statuts ihm zuweist, von sich aus Kontrolleinrichtungen treffen könnte, ist selbstverständlich. Bei Kassen, die mehrere Beamte beschäftigen, wird schon die Einteilung des Dienstes die Kontrolle schaffen; wo aber nur ein Beamter angestellt ist, was bei mancher der künftigen Bezirkskrankenkassen der Fall sein wird, sollte sie vorgeschrieben sein. Bei Kassen der letzteren Art hält jetzt der Vorsitzende des Vorstandes die Sitzungen ab, schaut von Zeit zu Zeit auf dem Büro nach und unterschreibt die Ausfertigungen der Beschlüsse des Vorstandes; im Uebrigen besorgt der Beamte die Verwaltung und das Kassen- und Rechnungsweisen selbständig. Man wird dem Vorsitzenden, der die Stelle ehrenamtlich bekleidet und nur eine Vergütung für Zeitverlust und entgangenen Arbeitsdienst erhält, auch nicht mehr zumuten können. Aus diesen Gründen ist auch den Kassenvisitationen des Vorstandes keine erhebliche Bedeutung zuzumessen. Aber auch für die staatlichen Rechnungsbeamten sind die Kassenstürze keine so einfache Aufgabe. Wie ist z. B. festzustellen, ob Ertragsbeiträge von anderen Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften ausstehen? Hierfür bedarf es einer genauen Prüfung des Krankentbuches, verbunden mit einer Vergleichung des Einzugsregisters und des Mitgliederverzeichnisses oder der An- und Abmeldungen, falls das Verzeichnis vom Beamten geführt werden sollte. Wie sollen die ausgesprochenen und ausstehenden Strafen ermittelt werden, da doch keine Register geführt zu werden pflegen? Ebenso die übrigen unständigen Einnahmen?

Diese Fragen sind die Erklärung für den Wunsch, es möge für die Krankenkassen eine Kontrolle geschaffen werden, wie sie für die übrigen öffentlichen Verrechnungen längst besteht.

Beitragszahlung für ausländische Arbeiter, die von der Invaliden-Versicherung befreit sind. In der Nummer 155 Seite 99 dieser Zeitschrift ist ausgeführt worden, unter welchen Voraussetzungen ausländische Arbeiter von der Invalidenversicherung befreit sind. Es wurde gezeigt, daß bis jetzt für die Befreiung nur ausländische, polnische Arbeiter, russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit in Betracht kommen, die in land- u. forstwirtschaftl. Betrieben und deren Nebenbetrieben beschäftigt sind u. es wurde weiter erläutert, daß trotz der Befreiung die Arbeitgeber, welche solche Arbeiter beschäftigen, zur Zahlung der auf sie entfallenden Beitragshälfte nach wie vor verpflichtet sind.

In Folgendem soll nun das Verfahren geschildert werden, das in solchen Fällen bei Berechnung und Einzahlung der Beiträge einzuhalten ist.

Wer ausländische Arbeiter genannter Art in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und deren

Nebenbetrieben beschäftigt, hat dies binnen drei Tagen — vom Eintritt in die Beschäftigung an gerechnet — dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt anzuzeigen.

Die Anzeige muß über Zahl, Alter, Geschlecht und Eintrittstag dieser Arbeiter ausnahmslos geben; sie kann auf gewöhnlichem Blatt Papier oder unter Benützung der in dem betr. Bezirk für die Meldungen eingeführten Anmeldeformulare erstattet werden.

Nach Eingang der Anzeige bei der Versicherungsanstalt erhält der Arbeitgeber sofort zwei Nachweisungen zugeandt, die folgende Spalten aufweisen:

1	2	3	4	5	6	7	8	9 *)	
Geb.-Statt	Der Beschäftigte		Dauer der Beschäftigung			Für den Bezirk, in dem die Beschäftigung stattfand	Vergütung für die Krankentage und weiches	Vergütung für die Krankentage	Betrag, den der Arbeitgeber zur Invalidentversicherung zu zahlen hat
	Vor- und Familienname	Geburtszeit	Beginn	Ende oder Angabe ob „weiterbeschäftigt“	Statt der Wochen				

Die Spalten 1—8 sind vom Arbeitgeber auszufüllen, während die Spalte 9 für die Versicherungsanstalt zur Berechnung der für die einzelnen Arbeiter zu zahlenden Beiträge (Arbeitgeberanteile) bestimmt ist.

Die eine Nachweisung ist fürs **1. Halbjahr** (d. i. für die Zeit vom Beschäftigungsbeginn an bis Ende Juni) zu verwenden und jeweils spätestens auf 1. August an die Versicherungsanstalt einzusenden; die andere fürs **2. Halbjahr** (d. i. für die Zeit Anfang Juli bis zum Entlassungstag), deren Einsendung jeweils spätestens auf 1. Februar des nächsten Jahres zu erfolgen hat.

Die Landesversicherungsanstalt sendet den beteiligten Arbeitgebern nach Berechnung der Beiträge einen Forderungszettel zu, der genau erkennen läßt, wie sich die in Anforderung gebrachte Beitragssumme zusammensetzt. Der Betrag ist jeweils innerhalb bald an die Kasse der Landesversicherungsanstalt einzusenden. Nicht rechtzeitige Ablieferung fällt unter die Strafvorschriften des § 176 Zw.-Ges. (§ 1488 Reichsversch.-Ordnung — Geldstrafen bis zu 300 Mark!).

Die Beitragshöhe richtet sich nach den Bestimmungen in § 34 Zw.-Ges. d. h. es wird der vom Bezirksrat für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst zu Grunde gelegt, wenn die fraglichen Arbeiter bei einer Gemeindefrankenversicherung gegen Krankheit versichert sind. Sind sie Mitglied einer Orts- oder Betriebskrankenkasse, so sind die durchschnittlichen Tagelöhne dieser Kassen maßgebend, beziehungsweise der wirkliche Arbeitsverdienst, wenn die Satzungen dies bestimmen. Vom 1. Jan. 1912 an finden für die Beitragsberechnung die Bestimmungen der §§ 1245—46 Reichsversch.-Ordnung Anwendung.

Aus diesen Darlegungen dürfte hervorgehen, daß die Art der Beitragsentrichtung im großen und ganzen einfach ist. Hauptsache ist und bleibt, daß seitens der beteiligten Arbeitgeber die Anzeige über Beschäftigung ausländischer polnischer Arbeiter rechtzeitig erstattet wird; alles andere wird dann schon von der Landesversicherungsanstalt geregelt.

*) Diese Impresen sind zu beziehen durch den Impresenverlag Spachholz u. Ehrath, Bonndorf.

Trotzdem die Bestimmungen über Befreiung der in Rede stehenden Arbeiter von der Invalidenversicherung schon über 10 Jahre in Kraft sind, kommt es immer noch häufig vor, daß für diese Arbeiter Marken gestellt werden und öfters findet man sogar, daß die Markentreibung auf Veranlassung der Kunstmisbehörden stattfindet. Mögen diese Zeilen deshalb dazu beitragen, die beteiligten Kreise über die einschlägigen Bestimmungen genau aufzuklären, damit unnötige Beitragsleistungen unmöglich und auch Bestrafungen der betr. Arbeitgeber hintangehalten werden.

Neuordnung der Krankenversicherung in Baden.

Mit der Durchführung der im Reichstag angenommenen Reichsversicherungsordnung in den Krankenkassen des Landes hat es noch bis zum 1. April 1913 Zeit. Die Versicherungsämter, welche das Gezeq vorsteht, werden in Baden als Abzweigung für Arbeiterversicherung jedem Bezirksamt angegliedert.

Es bestand auch die Frage, ob in den großen Städten, falls Versicherungsämter bei dem Stadtrat errichtet werden, die Kosten dieser Ämter von der Stadt zu tragen seien. Wie nun die „Oberrhein. Korrespondenz“ zuverlässig erfährt, fanden erst kürzlich Besprechungen dieserhalb statt, mit dem Ergebnis, daß keine städt. Versicherungsämter errichtet werden. Die vier in Baden bestehenden „Schiedsgerichte“ werden zu selbständigen „Oberversicherungsämtern“ ausgebaut werden. Das bestehende „bad. Landesversicherungsamt“, das nach dem neuen Gezeq fakultativ geworden ist, wird aufrechterhalten. Größte Tragweite für die Versicherten besitzt der Plan, in Baden nur allgemeine Orts-, aber „keine Landtrantentassen“ zu errichten. Dieser Wunsch besteht sowohl bei den großen, jetzigen Versicherungsträgern, wie auch bei der organisierten Arbeiterschaft. Hier will man keine Landtrantentassen. Die Regierung will sich darüber nicht selbst endgültig entscheiden, und somit hat der Landtag in dieser Sache das letzte Wort zu sprechen. Mit der Einführung „allgemeiner Ortskrankentassen“ würde die Selbstverwaltung in weitestem Maße ausgebaut.

Die Arbeit im Laufe des nächsten Jahres wird sein, daß die „Zweigstellen“ verschwinden und überall große „Kassengebilde“ entstehen. Bemerkenswert ist schließlich noch werden, daß nur große Kassenbezirke anschließend an die Amtsbezirke errichtet werden sollen.

Krankenterversicherung. Beleidigungsprozesse. Nach Parag. 29 Absatz 2 Krankenversicherungsgesetzes kann es nicht für zulässig erachtet werden, daß ein etwaiger Beleidigungsprozeß, in der ein Vorstandsmitglied der Ortskrankenkasse aus Anlaß der Verwaltung der Kasse verwickelt wird, auf Kosten der Kassenmitglieder geführt wird.

Ministerium des Innern vom 15. Juni 1910, Nr. 27 453.

VI. Verschiedenes.

Graben (Amt Karlsruhe). In einer Bürgerausschussung sollte über die Gründe beraten werden,

welche vier Gemeinderäte unter Führung des Bürgermeister-Kandidaten Albert Kammerer angeblich bewogen haben sollen, ihre Ämter niederzulegen. Die Sitzung brauchte jedoch nicht stattzufinden, weil die vier Gemeinderäte in letzter Stunde ihre Demission zurückzogen unter dem Vorwand, sie müßten gegen den Bürgermeister, den Ratschreiber, Gemeinerechner und einen Gemeinderat Anzeige wegen Urkundenfälschung erstatten. Diese sogenannte Urkundenfälschung bestand in einem belanglosen Versehen bei Aufstellung des Protokolls zum Gemeindefassensturz, das übrigens vom Bürgermeister beim Großh. Bezirksamt aus freien Stücken schon längst berichtigt ist.

Billingen. Im Stalle des Landwirts Joseph Bartler hier ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Angesichts der der ganzen Billinger Geschäftswelt durch eine eventuelle Sperre oder Weiterverbreitung der Seuche drohenden, in gegenwärtiger Zeit direkt katastrophalen Schädigung ist der Gemeinderat sofort zu einer Sitzung zusammengetreten und hat beschlossen, den ganzen Viehbestand sofort abzuflachten zu lassen. Einer Weiterverbreitung soll dadurch vorgebeugt werden.

In **Lörrach** wurde durch Beschluß des Gemeinderats einer Frankfurter Firma die Konzession erteilt, öffentliche Fernsprechkablen nach dem Muster größerer Städte aufzustellen.

In **Tauberbischofsheim** hat, wie seit einer Reihe von Jahren, auch heuer die Stadtgemeinde zur Belegung der Obstbaumzucht 450 Stück Äpfel- und Birnenhochstämme angekauft und diese zu bedeutend ermäßigten Preisen an hiesige Einwohner abgegeben. Der dadurch entstehende Einnahmeausfall wird aus Ueberschüssen der städtischen Spar- und Waisenkasse gedeckt werden.

In **Welmlingen** (Amt Lörrach) wurde zur Ehre der Veteranen von 1866 und 1870—71 am Rathaus eine Gedenktafel enthüllt.

Freiburg. Ein eigenartiges Vorkommnis spielte sich kürzlich auf dem hiesigen Standesamt ab. Es erschien dort ein auswärtig wohnender Herr, um seinen in der gynäkologischen Klinik geborenen Stammhalter nach der gesetzlichen Vorschrift in das Geburtsregister eintragen zu lassen. Als der glückliche Vater dem Knäblein den Vornamen Tell verleihen wollte, verweigerte der hiesige Standesbeamte den Eintrag dieses Namens. Nach dem Personenstandesgesetz ist den Eltern die Wahl der Vornamen ihrer Kinder freigegeben, nur solche Namen können zurückgewiesen werden, welche „anstößig oder beliebig erfunden sind“, aber das ist doch gewiß bei dem Namen Tell nicht der Fall.

Freiburg. Die Frage der Erhaltung des Günterstäler Tales in seiner heutigen reizvollen Gestaltung ist nun in die Hände des Bürgerausschusses gelegt. Der Stadtrat hat den mit der Gr. Forst- und Domänenverwaltung abgeschlossenen Vertrag über die Erwerbung des domänenärztlichen (Wiesen-) Besitzes im Günterstäler Tal vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses genehmigt. Nach demselben verkauft das Domänenamt seine auf d. Gemarkung Freiburg-Günterstal gelegenen Grundstücke im Gesamtflächenmaß von 31 Hektar 29 Ar und 39 Quadratmeter an die Stadtgemeinde Freiburg um die Summe von 1 250 000 Mark.

Stühlingen. Die Vorschufklasse hier hat mit den Schülerpartassen ganz erfreuliche Erfolge erzielt. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden rund 400 000 Sparmarken verkauft. Seit Bestehen sind nun von den Kindern, teils durch volle Marken, teils durch kleinere Bareinlagen etwa 20 000 Mark zusammengesparrt worden. An den Schülerpartassen sind etwa 20 Ortschaften beteiligt; den Verkauf der Marken besorgen die Lehrer.

In **Mannheim** machte bei einem von dem Hansfabrikum veranstalteten Diskussionsabend, in dem Herr Baudirektor **Kinkel** über die Beschaffung zweiter Hypotheken referierte, das Mitglied **Horch** einen Vorschlag zur Lösung dieser Frage. Er schlägt die Gründung einer Genossenschaft auf gemeinnütziger Basis vor. Jeder, der eine zweite Hypothek bucht, muß Genossenschafter werden. 10 Prozent seiner Hypotheken werden an die Genossenschaft abgeführt, die ihm dann als Anteile wieder zukommen. Dazu müsse noch eine Versicherung gegen Mietausfall treten, die vollständige Sicherheit der Zinsleistung seitens des Darlehensnehmers gewährleistet. Die von dem jeweiligen materiellen Schicksal des Geldnehmers unabhängige und einwandfreie, wenn auch zweite Hypothek soll durch Lombardierung flüssig gemacht werden. Das große soziale Interesse, das gerade die Kommunen an dieser Frage haben, müsse hier entscheidend sein. Statt einer Zinsgarantie oder Aufnahme eines besonderen Anleiheens seitens der Stadt fordert Herr **Horch** die Beleihung des Hypothekenbriefes. Bei einem Hypothekenzinssatz von 5 Proz. und einer Lombardierung durch die Kommunen zu etwa viereinhalb Prozent entstünde der Genossenschaft ein weiterer Gewinn, der zur Verstärkung des eigenen Fonds beitragen würde. Das Privatkapital würde bei einer solchen gesicherten Deckung aus seiner Reserve gegen zweite Hypotheken heraustreten.

Dezeln (Amt Waldshut). Der Rechner des Bauernvereins **F. J. Genswein** ist wegen Veruntreuung und Unterschlagung verhaftet worden.

Ottenhöfen (Amt Achern). Krankenkassenrechner **Börfig**, der der Unterschlagung von 1800 M. geständig ist, wurde verhaftet. Da er als Sicherheit nur 400 Mark einbezahlt hat, wird der nicht gedeckte Betrag von 1400 M. von der Gemeindefasse zu tragen sein, da B. vermögenslos ist.

In **Walldorf** hat der Gemeinderat beschlossen jedem, der einen **Wälderer** wegen Jagdvergehens zur Anzeige bringt, so daß derselbe gerichtlich belangt werden kann, eine Belohnung von 50 Mark für jeden einzelnen Fall aus der Gemeindefasse zu bewilligen.

in **Wühl** (Amt Kenzingen) Gemeinderat **Adolf Biser**. Sein Gegenkandidat **Schweizer** erhielt 32 St.; in **Steißlingen** (Amt Stodach) ist der 73-jährige Altbürgermeister **Gnädinger** gestorben. Er bekleidete das Bürgermeisteramt 27 Jahre lang und war eine weit über den Bezirk hinaus bekannte und beliebte Persönlichkeit.

In **Kehl** hat der Gemeinderat gegen die Aufstellung des Bürgermeisters **Dietrich** als Landtagskandidaten keinen Einspruch erhoben, jedoch an die Zustimmung die Bedingungen geknüpft, daß der Bürgermeister während der Tagung seinen Wohnsitz tunlichst in Kehl behält, daß er die Sitzungen des Ge-

meinderats und Bürgerausschusses leitet und an 2 Tagen jeder Woche auf dem Rathaus zu sprechen ist;

in **Offenburg** konnte Herr Stadtrechner **Bührer** sein 40-jähriges Dienstjubiläum feiern. Seitens der Stadt sowohl wie des städt. Beamtenvereins wurden ihm verschiedene Ehrungen zuteil:

Engen. Die Gemeinde hat einstimmig die kostenlose Abtretung des nötigen Baugeländes sowie einen Beitrag von 5000 M. für die Erstellung einer Seidenfabrik durch eine schweizer Firma genehmigt. Die Fabrik soll in absehbarer Zeit bis zu 1000 Arbeiter beschäftigen.

Tiengen (Amt Freiburg.) Zu einer gemeinsamen Wasserversorgung mit den Gemeinden **Wangen**, **Kunzingen** und **Tiengen** hat der Bürgerausschuß die Genehmigung erteilt.

Sagnau. Am 4. November wurde die Errichtung einer Wasserleitung für hiesigen Ort durch den Bürgerausschuß fast einstimmig beschlossen und zwar, da die vielfachen Forschungen nach Quellen erfolglos blieben, aus dem Bodensee. Es wird dadurch endlich einem allseitigen großen Bedürfnisse abgeholfen.

Einweihung von Schulhäusern. In den Gemeinden **Bulach** (Amt Karlsruhe), **Horrenberg** (A. Wiesloch), **Buchenbach** (Amt Freiburg), **Bietingen** (Amt Konstanz) hat die feierliche Einweihung neuer Schulhäuser stattgefunden.

Wild und Geflügel unterliegt nicht der Verbrauchssteuer. Nachdem das Reichsgericht entschieden hat, daß die Erhebung von Verbrauchssteuern auf Wild und Geflügel zu Unrecht erfolgt ist, hat der Stadtrat von **Karlsruhe** beschlossen, die für diese Gegenstände seit dem 1. April 1910 erhobenen Steuern auf Anforderung rückzuvergüten. Die Antragsteller haben einen entsprechenden Nachweis des ihnen zustehenden Anspruchs zu erbringen. Diese reichsgerichtliche Entscheidung ist von großer Bedeutung besonders für die Städte.

Ein praktisch denkender Gemeindevorsteher. Wurde da in einem Dorfe nicht weit von Halle die Gemeindefagd verpachtet. An der Ausbietung beteiligte sich auch ein Großgrundbesitzer, der bis zu 3000 Mark mitging. Da er der Bestbietende war, nahm man an, daß er den Zuschlag erhalten würde. Es kam aber anders. Der Nächstbestbietende, ein Landwirt, erhielt den Zuschlag und zwar motivierte der Ortschulze dies mit folgender Begründung: Der Großgrundbesitzer ist zur Steuer mit nur 7000 M. Einkommen veranlagt. Wie kann man nun verlangen, daß man jemand bei einem solchen Einkommen um 3000 M. kürzen soll; der Betreffende hätte dann ja nur noch 4000 Mark übrig, mit welcher Summe unter den heutigen Verhältnissen schwer auszukommen ist. Trotz aller Einreden von anderer Seite blieb der Ortschulze fest: er könne es nicht verantworten, wenn er die Hand dazu biete, daß jemand Not leiden solle.

Gemeindefürsorge. Gemäß der §§ 6 und 17 Abs. 2 R.-P.-G. endigt die Dienstzeit der gegenwärtig im Amt befindlichen Gemeindefürsorge und der von dem Gemeinderat ernannten Ortsgerichts-

mitglieder mit dem 31. Dezember d. J. Nach einem Erlaß des Justizministeriums haben die Amtsgerichte darauf hinzuwirken, daß soweit nicht schon geschehen, die Besetzung der erwähnten Ämter für weitere 6 Jahre erfolgt.

Die badische Regierung hat der zweiten Kammer einen Gesetzentwurf vorgelegt, nach dem auf Grund der den Bundesstaaten im Parag. 58 des Reichserbschaftssteuergesetzes zustehenden Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, Zuschläge zu den Sätzen dieses Gesetzes für den Landesfiskus zu erheben. Der Entwurf sieht die Erhebung von 25 Prozent Zuschlägen für die badische Landeskasse vor. Die Erben ersten Grades, Defizidenten und Alzidenten, bleiben aber wie bisher von der Steuer frei.

Das Beschwerderecht von Gemeindebeamten.

Durch die auf dem letzten Landtag der Gemeindeordnung neu eingefügten Bestimmungen des Parag. 33 Abs. 3 und 5 ist bekanntlich denjenigen Gemeindebeamten, welche gegenüber der Aufstellungsgemeinde oder der Fürsorgekasse für Gemeindebeamte bereits Ruhegehaltsberechtigung besitzen, das Recht eingeräumt worden, gegen ihre vom Gemeinderat verfügte Dienstentlassung die Beschwerde an den Bezirksrat zu erheben. Gegen dessen Entscheidung ist den Beteiligten, somit den Gemeindebeamten und der Gemeindebehörde, die Klage an den Verwaltungsgerichtshof gegeben worden. Die Frage, welche Auslegung diese Bestimmungen zu erfahren haben, ist kürzlich Gegenstand einer Entscheidung d. Verwaltungsgerichtshofs geworden. In dem Fall, um den es sich handelte, war einem älteren Ratschreiber, der bereits länger als 10 Jahre der Fürsorgekasse für Gemeindebeamte angehörte, vom Gemeinderat einer mittleren Landgemeinde wegen pflichtwidrigen Verhaltens der Dienst gekündigt worden. Der Ratschreiber rief gegen diese, wie er glaubte, als Dienstentlassung im Sinne jener Bestimmungen anzusehende Kündigung die Entscheidung des Bezirksrats an und dieser hob die Entschliebung des Gemeinderats als nach den tatsächlichen Vorgängen nicht begründet auf.

Auf die Klage des Gemeinderats hat sich der Verwaltungsgerichtshof entgegen der Auffassung des Bezirksrats auf den Standpunkt gestellt, daß sich das Beschwerderecht des Parag. 33 Absatz 3 nur auf solche Gemeindebeamte beziehe, deren Anstellungsverhältnisse im Sinne des Parag. 31 der Gemeindeordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (durch Ortsstatut) geregelt sind, und daß es nur bei solchen Dienstentlassungen gegeben sei, die durch öffentlich-rechtlichen Akt der Gemeindeverwaltung auf Grund eines solchen Ortsstatuts und in dem durch dieses geordneten öffentlich-rechtlichen Verfahren verfügt sind. Auf andere Arten des Ausscheidens von Gemeindebeamten aus dem Dienst, wie insbesondere bei der einfachen Geltendmachung des gesetzlichen oder vertragmäßigen Kündigungsrechts seitens des Gemeinderats, fänden die bezeichneten Gesetzbestimmungen keine Anwendung. Auch der Umstand, daß eine Kündigung wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Dienst-

verpflichteten erfolge, vermöge den bürgerlich-rechtlichen Charakter des Vorganges nicht zu ändern.

Anlässlich dieses Falles ist ferner die Frage erörtert worden, ob es durch die Disziplinalgewalt der Staatsverwaltungsbehörde gemäß Parag. 33—37, 38 Absatz 1 der Gemeindeordnung ausgeschlossen sei, den Ratschreiber aufgrund eines nach Parag. 31 der Gemeindeordnung ortstatutarisch geregelten dienstpolizeilichen Verfahrens durch den Gemeinderat vom Dienste zu entfernen; auch diese Frage ist vom Verwaltungsgerichtshof verneint worden; denn die gesetzlichen Bestimmungen über die Disziplinalgewalt der Staatsbehörden verfolgten offensichtlich einzig und allein den Zweck, behufs Wahrung des staatlichen Interesses an einer geordneten Gemeindeverwaltung die Staatsverwaltungsbehörde mit gewissen Machtbefugnissen den Gemeindebeamten gegenüber auszustatten, nicht aber den Zweck, die Gemeindeverwaltungsbehörde in der Ausübung der Dienstgewalt über ihre eigenen Beamten zu beschränken.

Waldbrände 1910. Im Jahre 1910 kamen im Großherzogtum 25 Waldbrände zum Ausbruch, die eine Fläche von 707 Ar beschädigten und einen Schaden von 1598 Mark verursachten. In 22 Fällen ist die Entstehung des Brandes auf Fahrlässigkeit (darunter in drei Fällen von Kindern), in zwei Fällen auf Lokomotivfunken zurückzuführen; in einem Fall blieb die Ursache unbekannt. In 5 Fällen wurden die Täter mit im ganzen 43 Mark bestraft, 1 Schüler erhielt Schulverweis. Das Jahr 1910 hatte gegenüber dem letzten Jahrzehnt die wenigsten Schadensfälle; im Durchschnitt 1901—10 wurde bei 82 Waldbränden eine Fläche von 4452 Ar betroffen mit einem Schaden von 10 830 Mark.

Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen. Die Zivilprozessordnung hat in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung sehr wichtige Abänderungen erfahren, welche auf die wirtschaftlich Schwächern wesentlich größere Rücksicht nehmen, als die früheren Gesetzesbestimmungen. So kann z. B. ein Mieter, der eine Wohnung räumen muß, vom Gericht eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung bewilligt erhalten; eine vom Gerichtsvollzieher auf die Straße geführte Familie ist deshalb ein selteneres Bild als früher. Man will mit dieser neuen Vorschrift des § 721 Z.-P.-O. die bei sofortiger Vollstreckung des Räumungsurteils sich ergebenden Härten vermeiden.

Der Kreis der einer Pfändung nicht unterworfenen Sachen ist erheblich erweitert worden; nach der neuen Fassung sind folgende Sachen nunmehr der Pfändung nicht unterworfen (die Abweichungen sind gesperrt gedruckt):

1. Die Kleidungsstücke, die Betten, die Wäsche das Haus- und Küchengerät, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Bedarf des Schuldners oder zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes unentbehrlich sind.

Zu dem Haus- und Küchengerät gehören auch

die Möbel. Zur Beseitigung von Zweifel ist die Wäsche ausdrücklich erwähnt.

Die Bestimmungen über die Unpfändbarkeit sind öffentlich-rechtlicher Natur, der Schuldner kann daher nicht rechtswirksam darauf Verzicht leisten.

2. Die für den Schuldner, seine Familie und sein Gefinde auf vier Wochen erforderlichen Nahrungsmittel, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel oder, soweit solche Vorräte auf 2 Wochen nicht vorhanden sind und ihre Beschaffung für diesen Zeitraum auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag.

Die Frist ist von zwei Wochen auf vier erhöht; neu hinzugefügt wurden die Beleuchtungsmittel u. der Geldbetrag.

3. Eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst dem zum Unterhalt und zur Streu für dieselben auf vier Wochen erforderlichen Futter- und Streuvorräten oder, soweit solche Vorräte nicht vorhanden, dem zur Beschaffung erforderlichen Geldbetrage, wenn die bezeichneten Tiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gefindes unentbehrlich sind.

4. Bei Personen, welche Landwirtschaft treiben, das zum Wirtschaftsbetrieb erforderliche Gerät und Vieh nebst dem nötigen Dünger, sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche und ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden.

Bemerkenswert ist hier, daß nur erforderliche — nicht mehr unentbehrliche — Gegenstände verlangt werden.

5. Bei Künstlern, Handwerkern, gewerblichen Arbeitern u. anderen Personen, welche aus Handarbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Gegenstände.

Die Einbeziehung der gewerblichen Arbeiter u. a. in die vor Pfändung in gewisser Hinsicht geschützten Personentreife ist äußerst wichtig; früher waren nur Künstler Handwerker, Hand- und Fabrikarbeiter genannt. Durch die Wahl des Wortes „Erwerb“ statt „Beruf“ wird nunmehr auch der Nebenberuf geschützt.

6. Bei den Witwen und den minderjährigen Erben der unter Ziffer 5 bezeichneten Personen, wenn sie das Erwerbsgeschäft für ihre Rechnung durch einen Stellvertreter fortführen, die zur persönlichen Fortführung des Geschäfts durch den Stellvertreter unentbehrlichen Gegenstände.

Hiernach werden Witwen und dergleichen nunmehr auch geschützt, wenn sie das Erwerbsgeschäft nicht selbständig betreiben. Diese Bestimmung ist neu.

7. Bei Offizieren, Dedoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren sowie Ärzten und Hebammen die zur Verwaltung des Dienstes oder

Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung.

8. Bei Offizieren, Militärärzten, Dedoffizieren, Beamten, Geistlichen, bei Ärzten und Lehrern an öffentlichen Anstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Teile des Dienst Einkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termin der Gehalts- oder Pensionszahlung gleicht.

9. Die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Waren.

10. Die Bücher, welche zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule oder einer sonstigen Unterrichtsanstalt oder bei der häuslichen Andacht bestimmt sind.

11. Die in Gebrauch genommenen Haushaltungs- u. Geschäftsbücher, die Familienpapiere, sowie die Trauringe, Orden und Ehrenzeichen.

Die früher viel umstrichene Frage, ob Trauringe der Pfändung unterworfen sind, hat die Novelle zur allgemeinen Genugtuung verneinend beantwortet.

Die Novelle brachte folgende neuen Bestimmungen über Unpfändbarkeit:

12. Künstliche Gliedmassen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen notwendige Hilfsmittel, soweit diese Gegenstände zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind.

13. Die zur unmittelbaren Verwendung für die Bestattung bestimmter Gegenstände.

Danach sind also künstliche Gebisse, Rollstühle für Kranke und dergleichen jetzt nicht mehr pfändbar.

Ferner ist eine der Novelle neu eingefügte Gesetzesbestimmung sehr wichtig und von den segensreichsten Folgen, nämlich die: daß Gegenstände, welche zum gewöhnlichen Hausrate gehören und im Haushalte des Schuldners gebraucht werden, nicht gepfändet werden sollen, wenn ohne weiteres ersichtlich ist, daß durch deren Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, welcher zu dem Wert der Sachen außer allem Verhältnis steht.

Dadurch wird beispielsweise verhindert, daß ärmliche Wohnungseinrichtungen gepfändet werden, die kaum die Kosten abwerfen, während sie für den Schuldner gewissermaßen unerlässlich sind.

Die Novelle der Zivilprozessordnung zeigt aber nicht nur mehr Wohlwollen für die Rechte der Schuldner, sondern hat auch da und dort die der Gläubiger mehr berücksichtigt. So haben beispielsweise die Amtsgerichte gemäß § 915 Z.-P.-O. das sog. Schuldnerverzeichnis zu führen, d. i. ein Verzeichnis derjenigen Personen, welche den Offenbarungseid geleistet haben oder gegen welche wegen Verweigerung des Eides die Haft angeordnet ist. Die Einsicht dieses Verzeichnisses ist Jedem gestattet, wodurch man sich vor zwecklosen Gerichtskosten bewahren kann.

P. h. Häfner.

Hauptversammlung des badischen Gemeinde- u. Krankenversicherungsverbandes. Der badische Gemeinde- u. Krankenversicherungsverband hielt am 8.

Oft im Rathause in Waldkirch seine 6. ordentl. Generalversammlung ab, die trotz der vorgerückten Jahreszeit als eine der bestbesuchten seit der Gründung des Verbandes bezeichnet werden kann u. die einen sehr schönen und anregenden Verlauf nahm. Die Stadt Waldkirch, welche reichen Flaggenschmuck zeigte, hatte für gute Aufnahme und gesellige Unterhaltung in weitgehendster Weise Sorge getragen und für die Tagung den schönen und geräumigen Rathausaal, der mit Palmen und frischem Tannengrün geziert war, in entgegenkommender Weise zur Verfügung gestellt. Für vorzügliche Unterhaltung am Vorabend des Verbandstages sorgte der Musik- und Gesangverein Eintracht-Waldkirch durch gediegene Musik- und Gesangsvorträge sowie theatralische Aufführungen, die reichen Beifall fanden.

Die Generalversammlung wurde am Haupttage durch den 1. Vorstandsvorsitzenden, Herrn Stadtrechner Fleig-Billingen, mit einer Ansprache an die Erschienenen eröffnet. Von der staatlichen Behörde wohnte Herr Oberamtmann Dr. Franz der Versammlung bei, während die Stadt Waldkirch durch Herrn Bürgermeister Schill vertreten war. Den Hauptpunkt der Beratung bildete das „Fürsorgegesetz“ für Gemeinde- und Körperchaftsbeamte, welches unter den gegenwärtigen Bestimmungen wenig Nutzen den Rechnern bringt. Es wurde einstimmig von der Versammlung beschlossen, die Verbandsleitung solle an maßgebender Stelle dahin zu wirken suchen, daß den Gemeinerechnern in gleicher Weise wie den Ratschreibern die Segnungen dieses Gesetzes zuteil wird. Ebenso wurde einstimmig der Beschluß gefaßt, daß seitens der Verbandsleitung im Einvernehmen mit den übrigen Gemeindebeamtenverbänden im Lande auf die baldige Schaffung eines Gemeindebeamtengesetzes wiederholt hingewirkt wird. Ferner wurde beschlossen, dahin zu wirken, daß die Kautionsleistung auch durch Kautionsversicherung ermöglicht wird. Sodann hielt Herr Ortskrankenkassen-Verwalter Schäfer-Bruchsal einen sehr instruktiven einstündigen Vortrag über die neue Reichsversicherungsordnung der guten Beifall fand.

Da die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder abgelaufen war, wurde die Vorstandsschaft erneuert und die Herren Stadtrechner Kaufmann-Schovsheim als 1. Vorstandsvorsitzender, Stadtrechner Kilian-Gengenbach als 2. Vorstandsvorsitzender, Bezirks-Mannheim-Heubenheim als Verbandsassistent sowie die Herren Gemeinerechner Luz-Muggensturm, Stadtrechner Fleig-Billingen und Ortskrankenkassenverwalter Schäfer-Bruchsal neben den alten Herren Verwaltungsratsmitgliedern: Stadtrechner Weiß-Emmendingen und Stadtrechner Weber-Wiesloch neu in den Verwaltungsrat gewählt. Um halb 2 Uhr nachmittags wurde sodann die Versammlung durch den bisherigen Herrn 1. Vorstandsvorsitzenden, Stadtrechner Fleig-Billingen, mit herzlichen Worten des Dankes für das Beitragen des guten Erfolges der Versammlung seitens der Anwesenden geschlossen.

Um halb 2 Uhr nachmittags fand in dem geräumigen, reich decorierten Saale der „Bayerisch-Bierhalle“ das Mittagessen statt, wobei eine größere Abteilung der vorzüglich geschulten Stadtkapelle für reichen musikalischen Genuß sorgte. Hier wechselten Ansprachen und Toaste in kurzer Reihenfolge, bis leider viel zu rasch die Stunde zur Abreise in die

Heimat mahnte. Der nächste Verbandstag wird voraussichtlich in der Seegegend stattfinden.

Ländliche Schulhausbauten und verwandte Anlagen im Großherzogtum Baden. Im Auftrag Sr. Ministeriums des Kultus und Unterrichts unter Mitwirkung von Baurat Professor Stürzenacker bearbeitet von Dr. Otto Warth, Geh. Oberbaurat u. Professor. (52 Seiten groß 8" mit 64 Abbildungen und Zeichnungen). Preis 2 M. Neben den Kirchen sind die Schulbauten in Verbindung mit dem Rathause in vielen kleineren Orten häufig die einzigen öffentlichen Bauten und als solche hervorragend berufen, die Erkenntnis von der Schönheit heimatlischer Bauweise in die breiteren Volksschichten zu tragen und den Sinn für Erhaltung des Ortsbildes zu beleben. Die vorliegende Sammlung soll demgemäß dazu beitragen, die Bestrebungen auf dem Gebiete volkstümlicher Baukunst zu fördern und an der „Gefundung der baulichen Verhältnisse auf dem Lande“ mitzuwirken. Die dargestellten Bauten sollen aber nicht als „Musterbauten“ gelten, die ohne Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse nachgebildet werden, sondern sie sollen Anregungen bieten und den Weg zeigen, in welcher Weise die jeweilige Aufgabe unter Wahrung selbständiger Behandlung und Vermeidung von Schablone und Schema baukünstlerisch und individuell zu behandeln ist, damit der vollendete Bau nicht nur seiner Zweckbestimmung entspricht, sondern sich dem Ortsbild harmonisch einfügt und dessen Wirkung womöglich erhöht und bereichert. Das sorgfältig ausgestattete Werkchen ist von erhöhtem Interesse vor allem für Baubehörden und deren Beamte, Architekten und Bauunternehmer, Bauräte, Baugeellschaften, sowie für Kreis- und Schulämter, Schulräte, Lehrer, Schulbibliotheken, Gemeindebehörden, ferner für Bau- und Baugewerteschulen, für Hochschuldozenten der Architektur und schließlich für alle Freunde heimatlischer Bauweise. Es ist beabsichtigt, die Sammlung zwanglos je nach dem zur Verfügung stehenden Material weiterzuführen.

Die Schulden des Reichs und der deutschen Bundesstaaten. Von 1871—77 erfreute sich das deutsche Reich der Schuldenfreiheit; alsdann wurde zunächst eine Anleihe von 72,2 Millionen Mark aufgenommen. Bis zum Anfang des Rechnungsjahres 1881 war die Anleiheschuld auf rund 268 Mill. M. gestiegen, obwohl inzwischen die Einführung der Bismarckschen Wirtschaftspolitik der Reichskasse erhebliche Zuschüsse gebracht hatte. Die fundierte Reichsschuld betrug:

1891	1317,8 Mill. M.
1901	2395,7 Mill. M.
1910	4896,6 Mill. M.

Von letzterem Betrage entfielen 340 Millionen Mark auf die schwebende Schuld in Form von Schatzanweisungen. In dem letzten Jahrzehnt hatten sich die Reichsschulden somit mehr als verdoppelt. Gleichzeitig haben auch die Schulden der deutschen Bundesstaaten eine beachtliche Steigerung erfahren, unterschieden sich aber nach der Art ihrer Entstehung vorteilhaft von den reinen Finanzschulden des Reiches dadurch, daß sie größtenteils für werbende Anlagen, namentlich Eisenbah-

men, benötigt wurden. Die Schulden der Bundesstaaten betragen insgesamt:

1881	5305,9 Mill. M.
1891	9255,6 Mill. M.
1901	10987,1 Mill. M.
1910	15425,3 Mill. M.

Die schwebenden Schulden kamen dabei nur in den Jahren 1909 und 1910 mit rund 600 bzw. 696 Millionen Mark wesentlich in Betracht. Die fundierten Reichsschulden waren auf den Kopf der Bevölkerung von 5,92 Mark im Jahre 1881 auf 75,14 Mark im Jahre 1910 gestiegen, die fundierten Staatsschulden gleichzeitig von 115,93 auf 242,88 Mark. — Im neuesten Heft der Fachzeitschrift „Verwaltung und Statistik“ sind die fundierten Staatsschulden der Bundesstaaten übersichtlich zusammengestellt und gewähren einen interessanten Einblick in die Finanzwirtschaft derselben; es betragen hiernach die fundierten Schulden:

	insgesamt		auf den Kopf	
	in Millionen M.		der Bevölkerung	
Deutsches Reich	2315,65	4556,63	41,08	75,14
Preußen	6602,80	8776,77	191,54	235,34
Bayern	1262,51	2165,94	220,61	331,98
Sachsen	829,82	893,04	197,47	198,08
Württemberg	495,17	606,4	228,24	263,25
Baden	335,73	567,18	179,73	277,10
Hessen	284,45	428,66	254,00	354,51
Mecklenburg-Schwerin	108,58	129,57	178,66	207,29
Sachsen-Weimar	1,8?	2,36	5,02	6,08
Mecklenburg-Strelitz	1,47	2,87	14,28	22,91
Oldenburg	55,82	73,85	139,84	168,27
Braunschweig	58,45	48,77	125,88	100,36
Sachsen-Meiningen	9,24	7,85	36,86	29,18
Sachsen-Altenburg	0,88	0,88	4,53	4,27
Sachsen-Koburg-Gotha	6,00	4,34	26,13	17,92
Anhalt	—	—	—	—
Schwarzburg-Sondershausen	0,73	0,65	9,07	7,59
Schwarzburg-Rudolstadt	4,01	4,67	43,13	48,21
Waldeck	1,90	1,59	32,85	26,95
Reuß ältere Linie	—	—	—	—
Reuß jüngere Linie	1,04	1,04	7,47	7,20
Schaumburg-Lippe	0,27	0,34	6,17	7,49
Lippe	1,29	1,10	9,27	7,53
Lübeck	37,55	64,11	398,00	605,63
Bremen	160,07	263,43	711,79	999,97
Hamburg	406,74	654,42	529,36	748,01
Elbsaß-Lothringen	30,33	39,76	17,64	21,91

Gänzlich frei von Staatsschulden ist nur Reuß ä. L.; Anhalt hat zwar keine fundierten, wohl aber schwebende Schulden im Betrage von 5,53 Millionen Mark. In sechs kleineren Bundesstaaten weist die fundierte Schuld einen Rückgang auf, in den meisten anderen dagegen mehr oder weniger beträchtliche Steigerungen. Die gewaltige Schuldenzunahme in den Hansestädten wurde hauptsächlich durch Wasser- und Hafenbauten verursacht, also für werbende Zwecke; überdies ist hier die kommunale Verschuldung mit einbegriffen. Für die allgemeine Beurteilung der Wohlstandsverhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten muß beachtet werden, daß in die angeführten Schuldschulden die für Eisenbahnen benötigten Anleihen einbegriffen sind; diese belaufen sich insgesamt auf 10,7 Milliarden Mark; bringt man diese Summe, sowie etwa einhalb Milliarde für Verkehrsanlagen in den Hansestädten in Abzug, so belaufen sich die reinen Anleihe-schulden der Bundesstaaten insgesamt auf nur 3,8 Milliarden Mark. Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen hiernach in

Preußen nur noch 56,20, in Bayern 49,44, in Sachsen 31,95, in Württemberg 9,8, in Mecklenburg-Schwerin 63,35, in Hessen 62,50 Mark usw.

Im Reiche würde nach Abzug der Eisenbahnschuld in Höhe von 290,58 Millionen Mark noch ein Betrag von 4,3 Milliarden fundierter Schulden verbleiben, d. h. auf den Kopf der Bevölkerung noch 70,35 Mark, ein Betrag, der die Kopfquote der Staatsschuld in allen Bundesstaaten, abgesehen von den Hansestädten, erheblich übersteigt; die schwebende Reichsschuld von 340 Millionen Mark ist in diese Berechnung noch nicht einmal einbezogen. Nach Maßgabe dieser Ziffern kann es keinem Zweifel unterliegen, daß zwar die Schuldenzunahme in mehreren Bundesstaaten während des letzten Jahrzehnts beträchtliche Fortschritte gemacht hat, im allgemeinen aber nicht Bedenken in gleichem Maße rechtfertigen kann, wie die Schulden des Reiches.

Landesbauordnung. Das Ministerium des Innern hat den Entwurf einer Verordnung, betr. die Abänderung der Landesbauordnung an die Konferenz der Städteordnungsstädte zur gutachtlichen Äußerung mitgeteilt. Die Verordnung bezweckt eine Milderung verschiedener Bestimmungen der Landesbauordnung und will die Errichtung von Kleinwohnungen fördern. Die einzelnen Oberbürgermeister wurden vom Vorort der Konferenz zunächst zu einer Äußerung aufgefordert und die Sache einer besonderen Kommission zur Ausarbeitung eines Gutachtens überwiesen. Mit diesem Gutachten beschäftigte sich die kürzlich abgehaltene Städtekonferenz. Sie genehmigte dasselbe und den hierzu ausgearbeiteten Bericht an das Ministerium des Innern.

Erhebung von Beiträgen zur Gebäudeversicherungsanstalt. In denjenigen Gemeinden, in welchen im vorigen Jahre eine Revision sämtlicher Gebäudeversicherungsanträge durchgeführt wurde, sind der Beitragserhebung in allen Fällen die durch die Revision festgestellten neuen Versicherungsanträge und zwar für das ganze Jahr 1905 zugrunde zu legen, ohne Unterschied ob die Revision in der ersten oder in der zweiten Hälfte des Vorjahres stattfand, da das Gebäudeversicherungsgesetz keinen Anhalt dafür gibt, daß die erst durch das Gesetz vom 3. August 1902 auf Vorschlag der zweiten Kammer eingefügte Ausnahmsvorschrift in Parag. 23 Absatz 3 des Gesetzes auch auf die allgemeinen Revisionen Anwendung zu finden habe.

Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt vom 31. Januar 1906, Nr. 1072.

Zum Gemeindebeamtenfürsorgegesetz. Ein der Fürsorgekasse als Pflichtmitglied angehörender Ratsschreiber ist hinsichtlich seiner aus Mitteln weltlicher Ortsstiftungen fließenden Dienstbezüge und des damit die Stiftung belastenden Einkommens als freiwilliges Mitglied der Fürsorgekasse im Sinne des Parag. 4 Abs. 1 Ziffer 3 Fürsorgegesetzes zu betrachten. Die Anrechnung der einem solchen Ratsschreiber aus Stiftungsmitteln zustehenden Dienstbezüge auf den Einkommensantrag erscheint somit nur dann zulässig, wenn die Gemeindevertretung die in Parag. 4 Abs. 1

Fürsorgegesetzes verlangte Zustimmung gegeben hat. Ministerium des Innern vom 12. Oktober 1911, Nr. 37 375.

Die Kosten des Betriebs der Heil- u. Pflegeanstalten. Die Kosten des Betriebs der Heil- und Pflegeanstalt haben seit Jahren eine erhebliche Steigerung erfahren und sind noch weiter im Steigen begriffen. Mit dieser Steigerung haben trotz der vom 1. Januar 1908 an eingetretenen Erhöhung der Verpflegungssätze die Einnahmen aus Verpflegungskostenbeiträgen nicht Schritt gehalten, und es wurden im Jahre 1910 nur noch 62 Prozent der Kosten gedeckt gegenüber 75—80 Prozent in den früheren Jahren.

Mit Wirkung v. 1. Nov. 1911 ab tritt deshalb eine Erhöhung des Mindestbetrages der Verpflegungskosten der 3. Klasse, der bisher auf 450 Mark festgesetzt war, auf 500 Mark ein. Hinsichtlich der bereits in den Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Kranken, die selbst für die Verpflegungskosten aufkommen oder für welche die Verpflegungskosten von Angehörigen oder sonstigen Privatpersonen bestritten werden und für welche bei Zutreten der neuen Verpflegungssätze eine geringere Vergütung als 500 Mark erhoben wird, verbleibt es bei der seitherigen Festsetzung der Verpflegungskosten, soweit sich nicht bei Prüfung der Verhältnisse der einzelnen Kranken Anlaß zu einer anderweitigen Regelung ergibt.

Dagegen soll die Vergütung für die auf Kosten von Gemeinden, Kreisen, Krankenkassen, Berufsge nossenschaften usw. untergebrachten Kranken erhöht werden, soweit nicht gegenüber wenig leistungsfähigen Gemeinden eine Ermäßigung der Vergütung zugestanden wird.

Die Irrenpflege im deutschen Reich. In letzter Zeit haben mehrfach Prozesse stattgefunden, die sich aus verschiedenen Gründen mit den deutschen Irrenanstalten befaßten, teils deshalb, weil angeblich Personen unrechtmäßig in Irrenanstalten interniert worden sind, teils aus anderen Gründen. Die deutsche Irrenpflege erfreut sich in der ganzen Welt eines vorzüglichen Rufes und zwar sowohl die privaten Heilanstalten, als auch diejenigen, welche sich in staatlicher Verwaltung befinden. Im ganzen gibt es im deutschen Reiche 191 öffentliche Irrenanstalten, 297 private und 17 Universitäts-Irrenanstalten. In diesen Anstalten werden insgesamt 223667 Geistesranke verschiedener Arten behandelt und verpflegt. Das Hauptkontingent stellen die Kranken mit einfacher Seelenstörung, nämlich 100 259, die Neurastheniker mit 18 481, die Epileptiker mit 18 903, die Alkoholiker mit 17 707, die angeborenen Idioten mit 16 575, die unter verschiedenen Krankheiten Rubrizierten mit 12 765, die Hysteriker mit 10 866, die unter anderen Krankheiten des Nervensystems aufgeführten Personen mit 8225, die Morphinisten mit 1010 und die an Veitstanz erkrankten Personen mit 396.

Kriminalstatistik. Aus dieser Statistik geht hervor, daß der Diebstahl das am häufigsten vertretene Verbrechen ist. Darauf folgt gefährliche Körperverletzung, Beleidigung, Unterschlagung u. Am geringsten ist die

Zahl naturgemäß für das Kapitalverbrechen Mord und Totschlag mit 350 rechtskräftig verurteilten Personen. Prozentualiter sind 15,4 gegen Staat, öffentliche Ordnung, Religion, 40,3 gegen Personen, 44,1 gegen das Vermögen und 0,2 Verbrechen und Vergehen im Amte. Bekanntlich ist der Anteil, den das weibliche Geschlecht in dieser Statistik aufweist, bei allen Verbrechen geringer als das männliche, indem nämlich von allen Verbrechen und Vergehen das weibliche Geschlecht eine Beteiligung von 15,8 Prozent gegen 84,2 Prozent der Männer aufweist. Jugendliche Personen, d. h. solche unter 18 Jahren, entfallen prozentualiter 9,1 auf die Gesamtzahl der Verbrechen und Vergehen.

Finderlohn. Ueber die Höhe des Finderlohns herrschen im Publikum vielfach recht irrige Anschauungen. Früher betrug der Finderlohn gewöhnlich 10 Prozent des gefundenen Wertes. Das neue bürgerliche Gesetzbuch hat aber darin Wandel geschaffen. Der Finderlohn beträgt bei Gegenständen im Werte bis 30 Mark nur fünf vom Hundert, bei größeren Werten ein vom Hundert. Bei einem Fund im Werte von 500 Mark hat der Finder von den ersten Dreihundertern je 5 gleich 15 Mark, von den 2 weiteren Hunderten je eine Mark, gleich 2 Mark, zusammen also 17 Mark anzubringen. Der Anspruch auf Finderlohn ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Fundanzeige unterläßt oder den Fund verheimlicht. Es tritt hier strafrechtliche Verfolgung wegen Fund-Diebstahls, bezw. Unterschlagung ein.

Fünfzig Pfennigstücke alter Prägung. Der Bundesrat hat im Verfolg der am 27. Juni 1908 beschlossenen Außerkurssetzung der Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägeform die Bestimmung getroffen, daß die bei den Reichs- und Landesbanken noch eingehenden Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen mit der Wertangabe „50 Pfennig“ durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben sind. Ferner hat der Bundesrat sich damit einverstanden erklärt, daß die Kassen der Reichsbank mit diesen Münzen in gleicher Weise verfahren.

Die neuen Hundertmarkscheine. Seit Mitte Februar dieses Jahres kann man „auf Verlangen“ von den Kassen der Reichsbank die neuen Banknoten ausgeliefert bekommen. Die Banknoten, die jetzt etwas im Verkehr sind, haben beim Publikum recht schlecht abge schnitten. Statt des früheren, handlichen Formats zeigt der neue Schein eine handtuchähnliche Länge. Das Zusammenfalten muß dreimal geschehen und bedeutet für ordnungsliebende Menschen, die alles genau machen, einen Zeitverlust und Geduldaufwand. Will man die neuen Noten verschicken, wird die Katastrophe noch viel ärger. Ungefaltete passen sie in keine der gebräuchlichen Geldbriefumschläge hinein, einmal gefaltet, kann man nur kleinere Summen unterbringen. Geradezu hoffnungslos traurig ist aber das Wiedersehen nach nur kurzer Wanderung von Hand zu Hand. Zerrißene, zerknitterte lehren sie zurück. Verschiedene Handelskammern und kürzlich auch der Handelstag haben sich gegen die Ausgabe der neuen Scheine energisch verwahrt, und dazu haben die neuen Scheine erheblich Geld

gekostet. Die neue Banknote entspricht auch in keiner Weise den Bedürfnissen des praktischen Verkehrs. Das beweist die ablehnende Haltung des Publikums. Das Format und die Struktur des Papiers ergeben Schwierigkeiten bei der praktischen Handhabung. Eine Hoffnung bleibt aber bestehen: der schnelle Verbrauch des neuen Scheines. Von für 20 000 M. ausgegebenen neuen Scheinen sollen für 5000 M. nach ganz kurzer Zeit nicht mehr umlaufsfähig gewesen sein. Das eröffnet die Aussicht auf ein baldiges Verschwinden des neuen Hundertes.

Sprachvereinsede.

1. Da, sagte eine Frau zu ihrem Kostgänger, der jetzt Pensionär heißt, geh um die Ecke zum Barbier Friede und laß dir die Haare schneiden. W. der Junge wieder kommt, wird er gefragt, ob er den Barbier Friede gefunden habe. Nein, entgegnete er, ich habe nur den Barbier Salon gefunden.

2. O diese Fremdwörter! Die Hamburger Nachrichten berichten: „Der auf Marokko bezügliche Teil des deutsch-französischen Abkommens ist heute in Berlin parapluiert worden.“ Die Straßburger Neuesten Nachrichten geben einem Herrn in Sch. folgenden Bescheid: „Sie möchten sich in der Schweiz „plaisieren“ und daher ein „Plaisierbureau“ in Basel wissen. Wenden Sie sich nur an das dortige Fremdenverkehrsbureau, das Sie am dortigen Bahnhof erfahren können. Oder meinen Sie vielleicht ein Plazierungsbureau für eine Stelle? — Das Hotel de l'Europe in Baden-Baden rühmt sich in einem gedruckten Empfehlungsschreiben seiner „priminenten“ Lage. — Der Leiter eines „Konfervatoriums“ der Musik in Kassel erhielt unlängst eine Karte, auf der ihm ein „Installateur“ seine Dienste anbot. Die Aufschrift der Karte lautete: „An das „Krematorium“ der Musik in Kassel.“

3. Uim. Hübsches Deutsch schreibt Ihre städt. Hauptkasse nicht. Die „Kefognitionengebühr“ war vielleicht unentbehrlich, obwohl das Wort nicht sehr durchsichtig ist, aber „pro 1. April“ ließ sich vermeiden und „Aventoor“ mußte vermieden werden; denn das ist doch wahrhaftig ein unbekanntes Wort.

4. Kassel. Ein Dienstmädchen schrieb an die Gattin eines Ingenieurs in K.: „Frau Ingenieur etc.“ „Ich habe mir die Sache überlegt würden sie mir die Stelle „f en tuel“ offen halten.“

5. In dem Orte W. macht vor Weihnachten eine Einzugsliste die Kunde. Die Liste trägt die Ueberschrift: „die golegte vier das Grieblein“. Die Kollekte (Sammlung) für das Weihnachtstripplein.

Rechnungs- u. anderen Belegen entnommene Worte und Sätze: Dem Bahren (Fahren) der Ring eingemacht. Für eine Pfandstrichstreichung (Pfandstricherteilung) 1 M. 10 Pfg. Mit Rücksicht auf die „holidischen“ (politischen) Verhältnisse. Kirchen-Cohr (Kirchen-Chor). Stabssteuer (Staatssteuer). Varnisverzeichnis (Fahrisverzeichnis). Spedivezierte Aufstellung (Spezifizierte Aufstellung oder Einzelaufstellung).

Literatur.

Der Badische Bürgermeister. Ein praktisches Handbuch für die Bürgermeister, Gemeinderäte u.

Ratschreiber des Großherzogtums Baden. Nach dem Stand der neuesten Gesetzgebung bearbeitet von Oberamtmann Dr. A. Jung, Gr. Amtsvorstand in Eppingen. 775 Seiten. Preis geheftet 10 M., gebunden 11,50 Mark.

Der Inhalt des Werkes, das alle Gesetzesneuerungen und Umgestaltungen berücksichtigt, gliedert sich in die folgenden achtzehn Abteilungen:

1. Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.
2. Polizei.
3. Bürgerliche und Strafrechtspflege sowie Rechtspolizei.
4. Aufenthaltsrecht und Armenwesen.
5. Staatsangehörigkeit.
6. Unterricht und Erziehung.
7. Kirchen- und Religionsgemeinschaften.
8. Stiftungen.
9. Landwirtschaft, Tierzucht und Veterinärwesen.
10. Straßen und Wege.
11. Wasserwesen.
12. Forstwesen, Jagd und Fischerei.
13. Militär- und Kriegssachen.
14. Staats-, Kreis- und Bezirksverwaltung.
15. Verwaltungsrechtspflege und Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtl. Geldforderungen.
16. Steuersachen.
17. Feuerversicherung.
18. Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung.

Den Schluß des Buches bildet eine reichhaltige Sammlung von Mustern für Berichte, Protokolle, Bekanntmachungen, Strafverfügungen, Beglaubigungen zc. und ein ausführliches alphabetisches Sachregister.

Seit vielen Jahren schon wird namentlich auf den Rathhäusern Badens das Fehlen einer übersichtlichen Darstellung des gesamten Arbeitsgebietes der Gemeindebehörden sehr unangenehm empfunden. Diesem Mangel will das vorliegende Buch abhelfen. Mit Jungs Badischem Bürgermeister erhalten die Herren Bürgermeister, Ratschreiber und Gemeinderäte wie überhaupt alle, die sich in ihrem Amt, Dienst oder Beruf mit Gemeindeangelegenheiten zu befassen haben oder sich sonst dafür interessieren, ein von sachkundiger Seite verfaßtes umfassendes Hand- u. Hilfsbuch der Gemeindeverwaltung, das ihnen in möglichst gedrängter Form einen sonst nur sehr zerstreut und mühsam aufzufindenden Stoff sorgfältig gesammelt und geordnet darbietet. Das sehr eingehend bearbeitete Sachregister setzt sie in den Stand, sich im Allgemeinen sowohl als in einzelnen Vorkommnissen und Fragen über die einschlägigen Vorschriften und Einrichtungen leicht u. schnell zu unterrichten, während eine reichhaltige Sammlung von nach den Bedürfnissen der Praxis sorgfältig ausgewählten Mustern für Berichte, Protokolle, Strafverfügungen, Beglaubigungen, Bekanntmachungen zc. bei der Abfassung solcher Schriftstücke erwünschte Dienste leisten wird.

Jungs Badischer Bürgermeister wird umso willkommener sein, als bekanntermaßen gerade jetzt eine ganze Reihe von besonders wichtigen Gesetzen zum Abschluß gebracht worden ist, wie z. B. die neue Gemeindeordnung mit Wahlordnung, das Schulgesetz, die Neuordnung der Steuergesetzgebung usw. Bei der Einarbeitung in alle diese Gesetzesänderungen wird das Handbuch von großem Nutzen sein.

Reichsversicherungsordnung nebst Einführungs-gesetz mit Erläuterungen von Dr. L. von Köhler, Ministerialdirektor, k. Württ. stellv. Bundesratsbevollmächtigter, J. Wiesenberger, Ober-

regierungsrat bei der Versicherungsanstalt Württemberg, H. Schäffer, Regierungsrat im K. Würt. Ministerium des Innern. Erste Lieferung: Erstes Buch: Gemeinsame Vorschriften bearbeitet von Regierungsrat Schäffer. Preis 1,40 M. W. K o h l h a m m e r, Verlag in Stuttgart. (Das Werk erscheint in 6—7 Lieferungen zum Gesamtpreis von zirka 18 M.)

Die erste Lieferung dieses Werkes erläutert die im ersten Buche der Reichsversicherungsordnung enthaltenen, für die Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gemeinsam gültigen Vorschriften.

Infolge der Zusammenfassung der drei Zweige der Arbeiterversicherung in einem großen Gesetz konnte eine Reihe von Bestimmungen in dem ersten Buch einheitlich zusammengestellt werden, so daß dieselben nicht in den folgenden Büchern bei jedem Versicherungszweig wiederholt zu werden brauchten. Hierher gehören insbesondere die Vorschriften über die allgemeine Organisation der Träger der Reichsversicherung (über die Rechtsfähigkeit, über die Organe und die ehrenamtliche Stellung ihrer Mitglieder, über die Vermögensverwaltung und die Aufsichtsführung), sowie namentlich die Bestimmungen über die Gestaltung der Versicherungsbehörden, von denen die Versicherungsämter und Oberversicherungsämter durch die Reichsversicherungsordnung neu geschaffen worden sind, während das Reichsversicherungsamt und die künftig etwa fortbestehenden Landesversicherungsämter im großen und ganzen in ihrer bisherigen Organisation erhalten wurden. Aus den weiteren im ersten Buch enthaltenen gemeinsamen Vorschriften seien noch diejenigen über die Rechtshilfe, über die ärztliche und zahnärztliche Behandlung, über die Fristen einschl. der Rechtsmittel, über den Ortslohn, wie der bisherige ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagelöhner künftig bezeichnet wird, sowie über den für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Beschäftigungsort hier genannt. Zum Schluß sind noch einige gemeinsame Begriffsbestimmungen (z. B. Entgelt, Hausgewerbetreibende) gegeben.

Um die Einführung in das neue Recht zu erleichtern, sind in der erschienenen Lieferung zweckmäßigerweise die bisherigen einschlägigen Vorschriften, soweit solche die wesentlichen Änderungen, die das neue Recht im einzelnen bringt, in den Anmerkungen hervorgehoben.

Dieses Werk soll ein zuverlässiger Führer durch das große Gebiet der neuen Reichsversicherungsordnung sein und muß allen, die sich mit dieser Frage zu beschäftigen haben, warm empfohlen werden.

Briefkasten.

Hr. Spartassenrechner B. in G. Spartassen, bei denen die Ueberschüsse nach Maßgabe der Beteiligung am Geschäftsumsatz den bürgenden Gemeinden überwiesen werden, sind uns nicht bekannt. In Verbandsbezirken mit ländlichen Darlehenskassen erscheint es allerdings ratsam, diese Frage näher zu erörtern. Der Willigkeit dürfte es jedenfalls nicht entsprechen, wenn Verbandsorte mit solchen privaten Darlehenskassen nahezu alle Geldgeschäfte bei diesen

erledigen und an den Ueberschüssen der Sparkasse dann noch ebenso teilnehmen, wie die Gemeinden, die beim Mangel solcher Kassen ausschließlich mit der Verbandssparkasse arbeiten.

Hr. Spartassenrechner B. in G. Wir teilen Ihre Ansicht, daß es sehr im Interesse der Sparkasse wie der bürgenden Gemeinden gelegen ist, wenn sich die Verbandsvertreter (Bürgermeister) in der engeren Verwaltung rege beteiligen. Um dies zu erreichen hat beispielsweise die Sparkasse K. in die Bedingungen bei der Verbandsgründung die Bestimmung aufgenommen, daß zu jeder Sitzung des Verwaltungsrats ein Mitglied des Verbandsausschusses — wenn aus besonderen Gründen geboten auch mehrere — einzuladen ist. Die Eingeladenen haben beratende Stimme und erhalten ihre Gebühren aus der Sparkasse. Neue Zeiten brauchen neue Männer. Mit der Bestimmung, daß Vorsitzender und Verwaltungsräte ausscheiden, sobald ihr Amt als Bürgermeister zu Ende geht, dürfte eine Verjüngung sehr gefördert werden. Auch darin gehen wir mit Ihnen einig, daß Personen, die in der engeren Verwaltung eines Vorschußvereins tätig sind, dem Verwaltungsrat einer verbürgten Sparkasse nicht angehören sollten, zumal es bei größeren Bezirkssparkassen an Gemeindevorständen, nicht fehlen dürfte, die sich zu Mitgliedern des Verwaltungsrats besonders eignen.

Herr Bürgermeister F. in J. Die Erfahrungen bei versch. Rathausbränden lassen es sehr geboten erscheinen, die Gemeinderechnungs-Abschriften, die den Gemeinden von Zeit zu Zeit seitens der Bezirksämter zugehen, nicht bei den Originalrechnungen, sondern in einem anderen geeigneten Raume aufzubewahren, um auf diese Weise bei einem Brande wenigstens den einen Teil zu retten. Ohne Zweifel bilden die Gemeinderechnungen (Abschriften oder Originale) ein überaus wertvolles Material für spätere Zeiten, besonders bei Fertigung von Gemeindechroniken. Beim Verluste dieser Rechnungen durch Brand etc. würden in späteren Jahren über wichtige Ereignisse etc. in der Gemeinde überhaupt keine näheren und zuverlässigen Feststellungen mehr gemacht werden können.

Herr D. in J. Die deutsche Reichsbank ist eine Aktiengesellschaft mit nur privatem Kapital von jetzt 150 Mill. M. Dem Reich steht die Beaufsichtigung u. Leitung der Reichsbank zu, erstere geschieht durch das Reichsbankfluratorium, letztere durch das vom Reichskanzler ressortierende Reichsbankdirektorium, dessen Präsident und Mitglieder vom Kaiser ernannt werden; auch alle anderen Reichsbankbeamten sind kaiserliche Reichsbeamte. Die Reichsbank darf Noten in einem Betrag ausgeben, der der Summe des Metallvorrats, der bei ihr lagernden Reichsbankscheine, Noten fremder Banken, Wechsel und Schecks entspricht.

Herr Bürgermeister Sch. in W. Sie fragen, ob der Vater wahlberechtigt ist, wenn der 24 Jahre alte Sohn in einer Heilanstalt auf Kosten der Gemeinde verpflegt wird. Diese Frage ist zu bejahen, da hier keine Armeunterstützung, sondern Krankenunterstützung im Sinne von Ziffer 1 des Reichsgesetzes vom 15. März 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 319) in Betracht kommt.

Wichtig für Bürgermeister und Ratsschreiber!

Alphabetischer Wegweiser durch die Gemeinde-Gebührenordnung, Nr. 2.—

Die Tabelle ist das beste Hilfsmittel in Gebührensachen. Es ist sofort ersichtlich, was der Bürgermeister oder der Ratsschreiber anzusprechen hat, oder für welche Geschäfte überhaupt keine Gebühr angelegt werden darf.

Alphabetisch-tabellarischer Wegweiser durch die gesamte Gemeindeverwaltung Nr. 150.

Beide Tabellen sind zum Aufhängen an die Wand und werden nur miteinander abgegeben.

Spachholz & Ehrath
Impressenverlag, Bonndorf, bad. Schwarzwald.

Rechnungssteller.

Im Rechnungswesen erfahrener Beamter stellt
Gemeinde- und Stiftungsrechnungen.

Offerten an die Schriftl. dieser Zeitschr.

Bülow-Pianino

einige Monate gespielt, fast neu, allerneuste
Bauart, ist mit Garantieschein (10 Jahre)
statt 875 Mk. für **Mk. 500** abzugeben. Auf
Wunsch Franko-Zusendung. Abbildung frei.

Fr. Siering, Mannheim C 7 Nr. 6

Formulare für Gemeindegerichte und Vergleichsbehörden

- A. Ordentliches Verfahren vor dem Gemeindegerichte
 - B. Mahnverfahren
 - C. Arreste und einstweilige Verfügungen
 - D. Verfahren vor der Vergleichsbehörde (Sühneverhandlung)
in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
 - E. Verfahren vor der Vergleichsbehörde (Sühneverhandlung)
bei Beleidigungen und Körperverletzungen
- Bonndorfer Buchdruckerei, Spachholz & Ehrath.
Bonndorf (Schwarzwald).

Jetzt kommt die Zeit,

in der die

Gemeinderegistaturen

geordnet werden.

Bevor eine Gemeinde die **Altenpallien** an-
schafft, verlange man von uns Muster und Bestell-
zettel unserer

Pallien mit Vordruck (Rubriken und Betreff) und Anleitung auf der Rückseite.

Den besten **Beweis der Vorzüglichkeit**
dieser Pallien bilden die zahlreich eingehenden Be-
stellungen.

Ueber 200 Gemeinden von den kleinsten
Gemeinden bis Städten mit 10 000 Einwohnern
haben ihre Registaturen mit unseren Pallien einge-
richtet und können nicht genug deren Vorteile rühmen.
Die ganze Sammlung umfaßt 566 verschiedene Pallien,
die nach Bedarf ausgewählt werden können und je-
weils mit Ortseindruck geliefert werden.

Ein besonderer Vorteil bietet die Möglichkeit nur
die Pallien zu beziehen, die wirklich gebraucht werden.
Im Bedarfsfalle sind Nachbestellungen auch nur ein-
zelner Decken, ohne Preiszuschlag, von großem Werte.

Dadurch werden zuviel Anschaffungen vermieden
und den Gemeinden unnötige Ausgaben erspart.

Wer daher mit der **Einrichtung von Gemeinde-
registaturen** zu tun hat, wende sich an den
Verlag

Spachholz & Ehrath
Buchdruckerei und Impressenverlag
Bonndorf, bad. Schwarzw.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Bestellung** und
den **Versand** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die
Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzw.),

in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die
Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20)
wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag u. d. Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf.
Schriftleitung: Oberrevisor **Bundschuh** in Konstanz. — Druck: **Spachholz & Ehrath**, Bonndorf.